



BREXIT-Info

Der BREXIT ist eines der wichtigsten aktuellen Themen in der EU. Die Auswirkungen eines BREXIT beschränken sich jedoch nicht auf die unmittelbare Europapolitik, sondern reichen auch bis in die Steiermark.

Das Europaressort des Landes Steiermark hat daher die wesentlichen Fragen – und Antworten – die mit dem BREXIT zu tun haben, zusammengefasst und seit November 2018 in einer regelmäßig aktualisierten Version veröffentlicht.

Nach langen Verhandlungen trat das Vereinigte Königreich mit 31. Jänner 2020 aus der EU aus; über Fragen und Antworten dazu – insbesondere aus steirischer Sicht – informiert folgende Unterlage.

→ www.europa.steiermark.at/brexit



Inhalt

Der Austritt des Vereinigten Königreichs ist mit 31. Jänner 2020 gültig. Was ändert sich nun?.....	3
Was ist die Übergangsperiode?.....	3
Wie sind die BREXIT-Verhandlungen abgelaufen?.....	3
Was sind die wichtigsten Punkte des Austrittsabkommens?	5
1. Rechte von Bürgerinnen und Bürgern.....	5
2. Schutz der Rechte des geistigen Eigentums.....	7
3. Laufende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	8
4. Wie wird der Austritt finanziell geregelt?	8
5. Was passiert mit der Grenze zwischen Irland und Nordirland.....	9
6. Was wurde in Bezug auf Gibraltar vereinbart?	11
7. Was steht in der Politischen Erklärung?.....	11
Worin lag das Problem mit der nordirisch-irischen Grenze?	12
Was genau war die “Backstop”-Regelung?	13
Wie viele Briten leben in der Steiermark?	13
Warum hat die Steiermark ein eigenes BREXIT-Gesetz geschaffen? Gilt dieses Gesetz?.....	13
Betrifft der BREXIT die steirische Wirtschaft?	13
Warum verlässt das Vereinigte Königreich die EU?	15
Wie werden die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU langfristig aussehen?.....	15
Kann ich nach dem BREXIT noch in Großbritannien ein Erasmus-Semester machen?.....	15
Ist der BREXIT der erste EU-Austritt?	16
Gilt die Europäische Krankenversicherungskarte nach dem BREXIT im Vereinigten Königreich?	16
Könnte das Vereinigte Königreich nach dem BREXIT der EU wieder beitreten?	16
Bleibt Englisch eine EU-Amtssprache?	16
Können österreichische Staatsangehörige im Vereinigten Königreich die britische Staatsbürgerschaft annehmen und gleichzeitig die österreichische behalten?	16
Sind britische Staatsangehörige, die in der Steiermark leben, bei der steirischen Gemeinderatswahl im März 2020 wahlberechtigt?	17
Haben Sie noch weitere Fragen?.....	17

Der Austritt des Vereinigten Königreichs ist mit 31. Jänner 2020 gültig. Was ändert sich nun?

Das Vereinigte Königreich trat am 31. Jänner 2020 (Brüsseler Ortszeit) aus der EU aus. Dadurch ändert sich zunächst unmittelbar wenig – zumindest im Alltag der meisten Menschen sowie in der Wirtschaft. Das Austrittsabkommen sieht vor, dass unmittelbar an den Austritt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2020 anknüpft. Bis zu diesem Zeitpunkt ergeben sich für die Bürgerinnen und Bürger, Verbraucher, Unternehmen, Investoren, Studenten und Forscher in der EU und im Vereinigten Königreich keine Änderungen. Das Vereinigte Königreich wird nicht mehr in den Organen, Agenturen, Einrichtungen und Ämtern der EU vertreten sein, aber das EU-Recht wird im Vereinigten Königreich bis zum Ende des Übergangszeitraums weiterhin gelten. Die EU und das Vereinigte Königreich werden diese Monate nutzen, um auf der Grundlage der von der EU und dem Vereinigten Königreich im Oktober 2019 vereinbarten Politischen Erklärung eine neue und faire Partnerschaft für die Zukunft zu vereinbaren.

Was ist die Übergangsperiode?

Der Austrittsvertrag sieht eine Übergangsperiode vom Austritt bis zum 31. Dezember 2020 vor. Dieser Zeitraum soll der EU und dem Vereinigten Königreich genügend Zeit bieten, die Details der Post-Brexit-Beziehungen zu verhandeln. In dieser Zeit ist das Vereinigte Königreich kein EU-Mitglied mehr, kann also auch an der Gesetzgebung nicht mehr mitwirken, bleibt aber dennoch an die Regeln des Binnenmarktes und der Zollunion gebunden. Auch die Freizügigkeit wird während der Übergangsphase, wie von der EU gewünscht, fortgesetzt. Das Vereinigte Königreich wird in der Lage sein, eigene Handelsabkommen zu schließen - obwohl sie erst frühestens am 1. Jänner 2021 in Kraft treten können. Möglich ist auch, dass diese Übergangsfrist länger als bis Ende 2020 läuft, wenn beide Seiten dies bis zum 30 Juni 2020 einvernehmlich beschließen. Das Vereinigte Königreich hat diese Möglichkeit jedoch bereits durch eine Parlamentsentscheidung ausgeschlossen.

Das Vereinigte Königreich ist daher seit dem 1. Februar 2020 kein EU-Mitglied mehr und kann nicht mehr an der gemeinschaftlichen Beschlussfassung mitwirken. So gibt es keinen britischen Kommissar oder Europaabgeordnete mehr. Dennoch hat sich das Vereinigte Königreich verpflichtet, während dieser Zeit alle EU-Regeln einzuhalten und auch die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs anzuerkennen.

Die Kommission wird am 3. Februar einen Entwurf für Verhandlungsrichtlinien annehmen. Dieses Mandat wird anschließend im Rahmen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ gebilligt. Dann können förmliche Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich eingeleitet werden. Der Rahmen der Verhandlungen wird sodann zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vereinbart.

Wie sind die BREXIT-Verhandlungen abgelaufen?

Nach Artikel 50 des Vertrages von Lissabon hätte der Austritt Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union „automatisch“ am 29. März 2019 stattfinden müssen, da an diesem Tag die zweijährige Frist des Austrittsprozesses endete, der mit Eintreffen des entsprechenden Schreibens von Premierministerin Theresa May beim Europäischen Rat ausgelöst worden war. Auf Ersuchen Großbritanniens wurde diese Frist bis 12. April und in weiterer Folge bis 31. Oktober und nochmals bis 31. Jänner 2020 verlängert, um einen „No-Deal-Brexit“ zu vermeiden. Dieser drohte, weil das Parlament in London das Austrittsabkommen nicht annehmen wollte, auf das sich die EU und die britische Regierung im November 2018 geeinigt hatten. Dieses Abkommen muss aber, um in Kraft treten zu können, von beiden Seiten ratifiziert werden. Im Vereinigten Königreich ist dazu ein Beschluss des Parlaments nötig.

Aktuell liegt ein überarbeitetes Austrittsabkommen vor, dass einen Austritt des Vereinigten

Siehe auch => [Was sind die wichtigsten Punkte des Austrittsabkommens?](#)

Die Vorgeschichte: Zunächst hat der Europäische Rat am 25. November 2018 das Austrittsabkommen behandelt und das Ergebnis positiv aufgenommen. Für Dezember 2018 war die Abstimmung im britischen Parlament vorgesehen, diese wurde aber verschoben und fand zum ersten Mal am 15. Jänner 2019 statt. Dabei stimmten jedoch nur 202 Abgeordnete dafür und 432 Abgeordnete gegen den Vertragsentwurf. Das bedeutet, 118 Abgeordnete der konservativen Regierungspartei sowie die 10 Abgeordneten der ebenfalls mitregierenden nordirischen Partei DUP haben gegen das Austrittsabkommen gestimmt. Im März wurde das Austrittsabkommen zwei weitere Male abgelehnt: Am 12. und am 20. März lehnten die Abgeordneten das Abkommen wiederum ab.

Ein Misstrauensvotum gegen die britische Regierung am 16. Jänner 2019 wurde abgelehnt; die britische Regierung blieb somit im Amt.

Von Ende Jänner bis 1. April stimmte das britische Parlament über verschiedene Anträge von Abgeordneten ab. Alle Vorschläge von Abgeordneten über Alternativvorschläge zum Austrittsabkommen wurden abgelehnt, das Parlament beschloss aber auch (zunächst unverbindlich), dass das Vereinigte Königreich nicht ohne Austrittsabkommen austreten solle. Zuletzt wurde auch der Vorschlag einer Zollunion mit der EU mit einer knappen Mehrheit abgelehnt.

Die britische Regierung hat aufgrund der Unklarheit im britischen Parlament am 20. März 2019 eine Verlängerung des EU-Austritts zum 30. Juni 2019 beantragt. Beim Gipfeltreffen am 21. März beschloss die 27 übrigen EU-Staaten einen Aufschub bis zum 12. April 2019. Da bis dahin eine Ratifizierung des Austrittsabkommens auch nicht möglich war, wurde am 11. April eine erneute Verlängerung vereinbart: nun war der 31. Oktober 2019 der neue Austrittstermin.

Aufgrund der abermaligen Verlängerung der Frist musste das Vereinigte Königreich an der Europawahl im Mai teilnehmen. Die neu gegründete Brexit-Partei von Nigel Farage ist dabei als deutlicher Sieger hervorgegangen, sie erhielt 31,6 Prozent der Stimmen. Die Konservativen landeten mit gerade einmal gut neun Prozent der Stimmen nur auf Platz fünf. Die Labour-Party verlor stark und rutschte auf 14 Prozent. Die europafreundlichen Liberaldemokraten kommen auf rund 21 Prozent der abgegebenen Stimmen. Die Wahlbeteiligung war bei 37 Prozent.

Premierministerin May hat für den 7. Juni 2019 ihren Rücktritt angekündigt; bei der parteiinternen Wahl ihres Nachfolgers setzte sich der frühere Außenminister Boris Johnson durch. Bei der Urabstimmung votierten die Mitglieder der konservativen Partei mit 66 Prozent (92.153 Stimmen) für ihn. Die Wahlbeteiligung der insgesamt 159.320 Parteimitglieder lag bei 87,4 %. Nach dem formellen Rücktritt von Premierministerin May am 24. Juli 2019 wurde Johnson in seiner Funktion als Parteiführer der Mehrheitspartei im Unterhaus durch Königin Elisabeth II. am selben Tag zum Premierminister bestimmt.

Die neue Regierung hatte als deklariertes Ziel, dass das Vereinigte Königreich spätestens am 31. Oktober aus der EU austritt.

Am 28. August hat die britische Regierung angekündigt, das Parlament für fünf Wochen – bis zum 14. Oktober 2019 – in eine Sitzungspause zu schicken. Derartige Sitzungspausen sind zwar üblich, sind jedoch meist kürzer und zu Zeiten, in denen keine dringenden Beschlüsse anstehen. Dieser Beschluss wurde daher von zahlreichen Seiten kritisiert, da die Annahme bestand, eigentlicher Zweck der Sitzungspause sei es, das Parlament an der Mitwirkung am BREXIT-Prozesses zu hindern. Insbesondere war zu erwarten, dass die Opposition im Unterhaus eine Mehrheit für einen bindenden Beschluss, der einen No-Deal-BREXIT unmöglich machen sollte, beschließen könnte.

Innerhalb kürzester Zeit gelang es dennoch im Parlament, einen derartigen Beschluss zu fassen: Der Gesetzentwurf gegen einen ungeordneten EU-Austritts hat am 4. September 2019 alle drei Lesungen im Unterhaus passiert. Die Abgeordneten verabschiedeten den Gesetzentwurf in dritter Lesung mit 327 zu 299 Stimmen. Falls bis zum 19. Oktober kein Abkommen mit der EU ratifiziert ist, war die Regierung verpflichtet, eine dreimonatige Verlängerung der Brexit-Frist in Brüssel bis 31. Jänner 2020 zu beantragen.

Am 24. September 2019 hat der Britische Supreme Court die Parlamentspause für unrechtmäßig erklärt. Das Urteil der 11 Höchstrichter war einstimmig gefallen. Die Zwangspause habe einen "extremen

Effekt" auf das Parlament und seinen verfassungsmäßigen Auftrag. Schon ein Gericht in Schottland hatte die Zwangspause bereits für illegal erklärt. Daraufhin trat das Unterhaus am 25. September wieder zusammen.

Am 17. Oktober einigten sich das Vereinigte Königreich und die EU auf eine Änderung des Austrittsabkommens, das insbesondere eine alternative Lösung zum sog. „Backstop“ vorsieht. Die Regierung in London wollte dieses bis 19. Oktober im Parlament ratifizieren, was jedoch nicht gelang. Nachdem daher bis zum 19. Oktober ein neues Austrittsabkommen nicht ratifiziert worden war, übermittelte die britische Regierung das Schreiben an die EU – allerdings ohne es zu unterschreiben und verbunden mit zwei Begleitschreiben, die eine Fristverlängerung kritisch sehen.

Am 28.10.2019 akzeptierte die EU nach langen Diskussionen schließlich die Fristverlängerung bis zum 31. Jänner 2020.

Am 12. Dezember fanden Neuwahlen im Vereinigten Königreich statt, die Zugewinne für die Konservativen brachte. Damit waren die Konservativen nicht mehr auf eine Koalition mit einer zweiten Partei (dies war zuletzt die nordirische DUP) angewiesen. Am 20. Dezember stimmte eine deutliche Mehrheit von 358 Abgeordneten im britischen Unterhaus für den am 17. Oktober beschlossenen überarbeiteten Austrittsvertrag, in einer weiteren Lesung am 9. Jänner 2020 erreichte das Abkommen abermals eine deutliche Mehrheit von 330 Stimmen. Eine Zustimmung des Oberhauses folgte; auf Seiten der EU stimmte das EU-Parlament dem Austrittsabkommen am 29. Jänner mit 621 (gegen 49 Gegenstimmen) zu, sodass das Verfahren auf beiden Seiten rechtzeitig abgeschlossen war.

Was sind die wichtigsten Punkte des Austrittsabkommens?

1. Rechte von Bürgerinnen und Bürgern

Das Austrittsabkommen schützt EU-Bürgerinnen und Bürger, die **am Ende des Übergangszeitraums** im Vereinigten Königreich wohnen, und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die **am Ende des Übergangszeitraums** in einem der 27 EU-Mitgliedstaaten wohnen, sofern der Aufenthalt rechtmäßig ist. Das Austrittsabkommen schützt darüber hinaus auch die Familienangehörigen, denen nach geltendem EU-Recht das Recht auf Nachzug gewährt wird (derzeitige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Personen in einer bestehenden dauerhaften Beziehung) und die gegenwärtig noch nicht im selben Aufnahmestaat wie der Unionsbürger oder der Staatsbürger des Vereinigten Königreichs leben. Kinder werden durch das Austrittsabkommen geschützt, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs bzw. innerhalb oder außerhalb des Aufnahmestaates geboren werden, in dem der EU-Bürger oder der Staatsbürger des Vereinigten Königreichs wohnt.

Welche Rechte werden geschützt?

Das Austrittsabkommen ermöglicht es sowohl den EU-Bürgerinnen und -Bürgern als auch den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs sowie ihren jeweiligen Familienangehörigen, ihre aus dem Unionsrecht abgeleiteten Rechte für den Rest ihres Lebens weiterhin auszuüben, sofern diese Rechte auf einer vor dem Ende des Übergangszeitraums getroffenen Lebensentscheidung beruhen.

So können EU-Bürgerinnen und -Bürger, Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen weiterhin unter den gleichen materiellrechtlichen Bedingungen in dem Aufnahmestaat leben, arbeiten oder studieren, wie sie es gegenwärtig nach dem Unionsrecht tun. Dabei gilt das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und das Recht auf Gleichbehandlung gegenüber den Staatsangehörigen des Aufnahmestaates in vollem Umfang weiter.

Aufenthaltsrechte

Die materiellrechtlichen Aufenthaltsvoraussetzungen sind dieselben wie nach den geltenden EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit. In den Fällen, in denen sich das Aufnahmeland für ein obligatorisches Registrierungssystem entschieden hat, werden Entscheidungen über die Gewährung des neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des Austrittsabkommens auf der Grundlage objektiver Kriterien (*d. h. ohne Ermessensspielraum*) und auf der Grundlage der in der Richtlinie über die Freizügigkeit

(Richtlinie 2004/38/EG) festgelegten Bedingungen getroffen: Mit den Artikeln 6 und 7 wird Personen, die erwerbstätig sind oder über ausreichende finanzielle Mittel und eine Krankenversicherung verfügen, ein Aufenthaltsrecht für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt. Die Artikel 16 bis 18 verleihen denjenigen ein Recht auf Daueraufenthalt, die sich rechtmäßig fünf Jahre lang im Land aufgehalten haben. Im Wesentlichen erfüllen Bürgerinnen und Bürger der EU und des Vereinigten Königreichs diese Voraussetzungen, wenn sie: als Arbeitnehmer oder Selbstständige erwerbstätig sind, ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und krankenversichert sind, Familienangehörige einer Person sind, die diese Voraussetzungen erfüllt, oder bereits das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben und daher keinen Bedingungen mehr unterliegen. Das Austrittsabkommen verlangt keine persönliche Anwesenheit im Aufnahmestaat zum Ende des Übergangszeitraums – zeitweilige Abwesenheiten, die das Aufenthaltsrecht nicht berühren, und längere Abwesenheiten, die das Recht auf dauerhaften Aufenthalt nicht beeinträchtigen, sind zulässig.

Diejenigen, die durch das Austrittsabkommen geschützt werden und die noch keine dauerhaften Aufenthaltsrechte erworben haben – also wenn sie nicht mindestens fünf Jahre im Aufnahmeland gelebt haben – werden durch das Austrittsabkommen in vollem Umfang geschützt und können auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs weiterhin im Aufnahmeland ihren Wohnsitz haben und sich dort dauerhaft aufhalten.

EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die während des Übergangszeitraums im Aufnahmestaat ankommen, werden dieselben Rechte und Pflichten genießen wie diejenigen, die vor dem 30. März 2019 im Aufnahmestaat angekommen sind. Diese Rechte unterliegen auch denselben Restriktionen und Einschränkungen. Die betreffenden Personen werden nicht mehr unter das Austrittsabkommen fallen, wenn sie sich länger als fünf Jahre außerhalb ihres Aufnahmestaates aufhalten.

Rechte von Arbeitnehmern und Selbstständigen; Anerkennung von Berufsqualifikationen

Personen, die unter das Austrittsabkommen fallen, haben das Recht, eine Beschäftigung aufzunehmen oder eine Erwerbstätigkeit als Selbstständige auszuüben. Darüber hinaus behalten sie alle ihre Rechte als Erwerbstätige auf der Grundlage des Unionsrechts – beispielsweise das Recht, nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen diskriminiert zu werden; das Recht, nach den für die Staatsangehörigen des Aufnahmestaats geltenden Vorschriften eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und auszuüben, das Recht auf Beschäftigungsbeihilfen unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaates, das Recht auf Gleichbehandlung hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, das Recht auf soziale und steuerliche Vergünstigungen, kollektive Rechte und das Recht ihrer Kinder auf Zugang zu Bildung. Darüber hinaus können Personen, die unter das Austrittsabkommen fallen und deren Berufsqualifikationen im jeweiligen Land (einem EU-Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich) anerkannt sind, in dem sie derzeit wohnhaft sind, bzw. bei Grenzgängern, in dem sie arbeiten, weiterhin auf der Basis dieser Anerkennung die mit diesen Berufsqualifikationen zusammenhängende berufliche Tätigkeit ausüben. Hat die betreffende Person bereits vor Ablauf des Übergangszeitraums die Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen beantragt, so wird ihr Antrag im Inland gemäß den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden EU-Vorschriften bearbeitet.

Sozialversicherung

Das Austrittsabkommen enthält Regelungen über die Koordinierung der sozialen Sicherheit in Bezug auf die Begünstigten der Bestimmungen des Teils des Abkommens über die Bürgerrechte, sowie in Bezug auf andere Personen, die sich am Ende des Übergangszeitraums in einer Situation befinden, die sowohl das Vereinigte Königreich als auch einen Mitgliedstaat aus der Perspektive der Koordinierung im Bereich der sozialen Sicherheit betrifft. Diese Personen werden ihre Ansprüche auf Gesundheits- und Altersversorgung sowie auf Sozialleistungen behalten. Wenn sie auf eine Geldleistung eines Landes Anspruch haben, können sie diese in der Regel auch dann beziehen, wenn sie in einem anderen Land leben.

Die Bestimmungen des Austrittsabkommens zur Koordinierung im Bereich der sozialen Sicherheit regeln die Rechte von EU-Bürgern und britischen Staatsangehörigen in grenzübergreifenden sozialversicherungsrechtlichen Sachverhalten, die am Ende des Übergangszeitraums das Vereinigte Königreich und (mindestens) einen Mitgliedstaat berühren.

Umsetzung und Überwachung des die Bürgerrechte betreffenden Teils des Austrittsabkommens

Der Wortlaut des Austrittsabkommens bezüglich der Bürgerrechte ist sehr präzise formuliert, sodass sich EU-Bürger vor britischen Gerichten und britische Staatsangehörige vor den Gerichten der Mitgliedstaaten unmittelbar darauf berufen können. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Austrittsabkommens stehen, werden nicht angewendet.

Die britischen Gerichte werden für einen Zeitraum von acht Jahren nach dem Ende des Übergangszeitraums die Möglichkeit haben, beim Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidung zur Auslegung des Bürgerrechte betreffenden Teils des Austrittsabkommens zu beantragen. Für Fragen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zuerkennung des dauerhaften Aufenthaltsstatus nach britischem Recht („Settled Status“) gilt der 30. März 2019 als Beginn der achtjährigen Frist.

In der EU wird die Kommission die Umsetzung und Anwendung der Bürgerrechte im Einklang mit den Unionsverträgen überwachen. Im Vereinigten Königreich wird diese Aufgabe von einer unabhängigen nationalen Behörde übernommen werden. Diese Behörde erhält die gleichen Befugnisse wie die Europäische Kommission, um Beschwerden von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen entgegenzunehmen und zu prüfen, Untersuchungen aus eigener Initiative durchzuführen und vor britischen Gerichten rechtliche Schritte im Zusammenhang mit mutmaßlichen Verstößen der Verwaltungsbehörden des Vereinigten Königreichs gegen ihre Verpflichtungen aus dem Bürgerrechte betreffenden Teil des Austrittsabkommens einzuleiten.

Die Behörde und die Europäische Kommission unterrichten einander im Rahmen des mit dem Austrittsabkommen eingerichteten Gemeinsamen Ausschusses über die zur Umsetzung und Durchsetzung der im Abkommen festgelegten Bürgerrechte ergriffenen Maßnahmen. Diese Informationen sollten insbesondere Angaben zur Anzahl und der Art der bearbeiteten Beschwerden und etwaiger Folgemaßnahmen umfassen.

2. Schutz der Rechte des geistigen Eigentums

Im Rahmen des Austrittsabkommens wird der Schutz bestehender einheitlicher EU-Rechte des geistigen Eigentums (Warenzeichen, eingetragene Geschmacksmusterrechte, Sortenschutzrechte usw.) auf dem Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs beibehalten. Alle derartigen geschützten Rechte müssen vom Vereinigten Königreich als nationale Rechte des geistigen Eigentums geschützt werden. Die Umwandlung eines EU-Rechts in ein Recht des Vereinigten Königreichs zu Zwecken des Schutzes im Vereinigten Königreich erfolgt automatisch, ohne dass eine Überprüfung vorgenommen wird, und gebührenfrei. Dadurch wird sichergestellt, dass die bestehenden Eigentumsrechte im Vereinigten Königreich gewahrt und die erforderliche Sicherheit in Bezug auf Nutzer und Rechteinhaber gewährleistet wird.

Darüber hinaus haben die EU und das Vereinigte Königreich vereinbart, dass der Bestand an bestehenden, von der EU genehmigten geografischen Angaben im Rahmen des Austrittsabkommens rechtlich geschützt bleibt, sofern und solange keine neue Vereinbarung über den Bestand an geografischen Angaben im Rahmen der künftigen Beziehungen geschlossen wird. Solche geografischen Angaben stellen bereits bestehende Rechte des geistigen Eigentums im Vereinigten Königreich und in der EU dar.

Das Vereinigte Königreich garantiert für den Bestand an geografischen Angaben mindestens dasselbe Schutzniveau, das diese derzeit in der EU genießen. Dieser Schutz wird durch nationale Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs durchgesetzt.

Von der EU genehmigte geografische Angaben, die einen Ursprung im Vereinigten Königreich bezeichnen (z. B. „Welsh Lamb – walisisches Lamm“) bleiben in der EU unberührt und sind daher weiterhin in der EU geschützt.

Über 3 000 geografische Angaben wie Steirisches Kürbiskernöl oder Parmaschinken sind heute EU-rechtlich als *spezifische* Rechte des geistigen Eigentums in der gesamten EU und somit auch im Vereinigten Königreich geschützt. Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union werden diese Rechte des geistigen Eigentums in keiner Weise beeinträchtigt. Unter das Abkommen über geografische Angaben fallen geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben, garantierte traditionelle Spezialitäten und traditionelle Begriffe für Weine. Dieses Abkommen kommt auch geografischen Angaben zur Bezeichnung eines Ursprungs im Vereinigten Königreich zugute: Diese Angaben werden nach britischem Recht ebenfalls geschützt sein und in der EU weiterhin den bestehenden Schutz nach dem EU-Recht genießen.

3. Laufende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Das Austrittsabkommen enthält Bestimmungen für die Abwicklung der laufenden Verfahren der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, an denen Behörden des Vereinigten Königreichs beteiligt sind. All diese Verfahren sollen im Einklang mit denselben EU-Vorschriften abgeschlossen werden. So soll auch nach dem Austritt etwa ein im Vereinigten Königreich auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls verhafteter Straftäter noch nach den Vorschriften des Europäischen Haftbefehls an den Mitgliedstaat übergeben werden, in dem er gesucht wird.

4. Wie wird der Austritt finanziell geregelt?

Ziel der Verhandlungen war es, alle zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union bestehenden Verpflichtungen zu regeln. Deshalb geht es im Abkommen nicht um die Höhe der finanziellen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs, also eine Zahl, sondern um die Methode zur Berechnung derselben.

Beide Seiten haben sich auf eine objektive Methode geeinigt, die es erlaubt, allen gemeinsamen Verpflichtungen gegenüber dem Unionshaushalt (2014-2020) nachzukommen; hierzu zählen auch die zum Jahresende 2020 noch ausstehenden Verpflichtungen („Reste à liquider“) sowie die nicht durch Vermögenswerte gedeckten Verbindlichkeiten.

Das Vereinigte Königreich wird zudem weiterhin für alle Darlehen bürgen, die vor seinem Austritt von der Union gewährt wurden; im Gegenzug erhält das Vereinigte Königreich seinen Anteil an nicht in Anspruch genommenen Bürgschaften und späteren Einziehungen nach Inanspruchnahme der Bürgschaften für solche Darlehen zurück.

Außerdem hat sich das Vereinigte Königreich bereit erklärt, allen ausstehenden Verpflichtungen in Bezug auf den EU-Treuhandfonds und die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei nachzukommen. Das Vereinigte Königreich bleibt Vertragspartei des Europäischen Entwicklungsfonds und wird weiterhin seinen Beitrag zu den Zahlungen leisten, die für den derzeitigen 11. EEF sowie seine Vorgängerfonds benötigt werden.

Die Einlagen des Vereinigten Königreichs bei der Europäischen Zentralbank werden an die Bank of England zurückgezahlt und das Vereinigte Königreich scheidet als Mitglied der EZB aus. Die Einlagen des Vereinigten Königreichs bei der Europäischen Investitionsbank werden in zwölf jährlichen Raten zurückgezahlt, werden jedoch durch eine (zusätzliche) abrufbare Bürgschaft ersetzt. Ab dem Austrittsdatum und bis zur Amortisierung des Bestands an noch laufenden Operationen der EIB bürgt das Vereinigte Königreich für diese.

Was bedeutet das für die Projekte und Programme der EU?

Alle Projekte und Programme der EU im Rahmen des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens (2014-2020) werden wie vorgesehen finanziert. Damit haben alle Begünstigten von EU-Programmen (auch diejenigen im Vereinigten Königreich) die Gewissheit, dass sie bis zum Abschluss ihres jeweiligen Programms gefördert werden; dies gilt jedoch nicht für Finanzinstrumente, die erst nach dem Austritt genehmigt werden.

Wie berechnet sich der Anteil des Vereinigten Königreichs?

Das Vereinigte Königreich leistet seinen Beitrag zum Haushalt für die Jahre 2019 und 2020; sein Anteil wird als Prozentsatz so errechnet, als wäre das Land noch ein Mitgliedstaat. Der Anteil für die nach

2020 entstehenden Verpflichtungen wird als Verhältnis zwischen den durch das Vereinigte Königreich für den Zeitraum 2014-2020 bereitgestellten Eigenmitteln und den durch sämtliche Mitgliedstaaten (einschließlich des Vereinigten Königreichs) im selben Zeitraum bereitgestellten Eigenmitteln berechnet. Somit fließt die Ausgleichszahlung („Rabatt“) in die Berechnung des britischen Anteils ein.

Wie hoch ist der Anteil des Vereinigten Königreichs an den Vermögenswerten der EU (Aktiva – Gebäude und Barvermögen)?

Die Aktiva der EU gehören der EU, da diese ihre eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und kein Mitgliedstaat irgendwelche Rechte daran hat. Allerdings wird der Anteil des Vereinigten Königreichs an den Verbindlichkeiten der EU durch entsprechende Aktiva verringert, da für die von Aktiva abgedeckten Verbindlichkeiten kein Finanzierungsbedarf besteht, sodass das Vereinigte Königreich hierfür nicht aufkommen muss.

Wie lange muss das Vereinigte Königreich zahlen?

Das Vereinigte Königreich bleibt so lange zur Zahlung verpflichtet, bis keine langfristigen Verbindlichkeiten mehr bestehen. Das Vereinigte Königreich muss auch nicht früher zahlen als die verbleibenden EU-Mitgliedstaaten.

Muss sich das Vereinigte Königreich an den Pensionszahlungen für die EU-Bediensteten beteiligen?

Das Vereinigte Königreich wird seinen Anteil an der Finanzierung der Pensionen und sonstigen Ansprüche zahlen, die EU-Bedienstete bis Ende 2020 erworben haben. Diese Zahlung ist – wie bei den verbleibenden Mitgliedstaaten – bei Fälligkeit zu leisten.

Welche finanziellen Auswirkungen hätte eine Verlängerung des Übergangszeitraums?

Während einer etwaigen Verlängerung des Übergangszeitraums wird das Vereinigte Königreich im Hinblick auf den künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen (ab 2021) wie ein Drittland behandelt. Im Fall einer Verlängerung des Übergangszeitraums wird das Vereinigte Königreich jedoch einen Finanzbeitrag zum EU-Haushalt leisten müssen; hierüber entscheidet der im Austrittsabkommen vorgesehene Gemeinsame Ausschuss. Dies spiegelt die Tatsache wider, dass das Vereinigte Königreich bei einer Verlängerung des Übergangszeitraums weiterhin uneingeschränkt Teil des Binnenmarkts mit all seinen Vorteilen ist.

5. Was passiert mit der Grenze zwischen Irland und Nordirland

Das Protokoll zu Irland und Nordirland stellt den Kompromiss nach Ablehnung des Backstop dar, die eine harte Grenze auf der irischen Insel vermeiden soll und gleichzeitig das Karfreitagsabkommen (Bel-faster Abkommen) in all seinen Aspekten aufrechterhält und die Integrität des Binnenmarktes wahrt. Es wird mit dem Ende des Übergangszeitraums anwendbar.

Wer hat nun eine Zollunion mit wem?

Nordirland bleibt formal Teil des Zollgebiets des Vereinigten Königreichs. Somit wird es von künftigen Freihandelsabkommen profitieren können, die das Vereinigte Königreich eventuell mit Drittländern abschließt, sofern dies die Anwendung des Protokolls nicht berührt. Künftige Freihandelsabkommen des Vereinigten Königreichs können vorsehen, dass in Nordirland hergestellte Waren nach genau denselben Bedingungen Zugang zu Drittländern erhalten wie in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs hergestellte Waren.

Andererseits wird es zwischen Irland und Nordirland keine Zollgrenzen geben: Der Zollkodex der Union wird für alle nach Nordirland verbrachten Waren gelten. Auf diese Weise werden Zollkontrollen auf der irischen Insel vermieden. Damit dies praktikabel ist, bleibt Nordirland sogar teilweise im Binnenmarkt: insbesondere die Warenverkehrsfreiheit sowie die Regeln über Veterinärkontrollen („SPS-Vorschriften“), landwirtschaftliche Produktion und Vermarktung, Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern sowie staatliche Beihilfen gelten weiterhin für Nordirland.

Für nach Nordirland verbrachte Waren gelten die EU-Zölle, wenn das Risiko besteht, dass diese Waren in den EU-Binnenmarkt gelangen. Wenn allerdings für Waren, die aus dem Rest des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht werden, keine Gefahr besteht, dass sie in den EU-Binnenmarkt gelangen, werden keine Zölle erhoben.

Dies gilt für alle Waren, die keiner weiteren Verarbeitung unterliegen und zugleich die Kriterien erfüllen, die der Gemeinsame Ausschuss unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in Nordirland festlegen wird, um das Risiko einer Weiterverbringung der betreffenden Waren zu ermitteln. Für Waren aus Drittländern, bei denen nicht von einem solchen Risiko auszugehen ist, gelten in Nordirland dieselben Zölle wie in den anderen Teilen des Vereinigten Königreichs.

Der Gemeinsame Ausschuss wird bis zum Ende des Übergangszeitraums die Kriterien für die oben genannten Risikobewertungen festlegen und kann diese Kriterien während ihrer Anwendung ändern. Dabei wird unter anderem dem endgültigen Bestimmungsort der Waren, deren Wert und der Schmuggelgefahr Rechnung getragen.

Das Vereinigte Königreich kann für den Fall, dass der Zollsatz des Vereinigten Königreichs niedriger ist, die nach dem Unionsrecht erhobenen Zölle vorbehaltlich der EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen erstatten.

In bestimmten Fällen, beispielsweise bei der Verbringung von persönlichen Gegenständen, bei Sendungen mit geringem Wert oder Sendungen, die von einer Einzelperson an eine andere versandt werden, werden keine Zölle erhoben.

Schützt dies den EU-Binnenmarkt?

Das Protokoll zu Irland und Nordirland stellt eine rechtlich praktikable Lösung dar, die eine harte Grenze auf der irischen Insel vermeidet, die Wirtschaft auf der gesamten Insel schützt, das Karfreitagsabkommen (Belfaster Abkommen) in all seinen Aspekten aufrechterhält und die Integrität des Binnenmarktes wahrt. Nordirland wird weiterhin den Zollkodex der Union anwenden und die relevanten Binnenmarktvorschriften einhalten, damit eine harte Grenze auf der Insel Irland vermieden wird.

Die erforderlichen Überprüfungen und Kontrollen werden bei Waren stattfinden, die aus dem Rest des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht werden, beispielsweise an Grenzkontrollstellen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen („SPS-Kontrollen“) durchgeführt werden.

Die Behörden des Vereinigten Königreichs werden die Bestimmungen des Unionsrechts, die gemäß dem Protokoll im Vereinigten Königreich für Nordirland gelten, umsetzen und anwenden. Daher werden alle Kontrollen von den Behörden des Vereinigten Königreichs mit den entsprechenden Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen für die EU durchgeführt.

Werden künftige Freihandelsabkommen des Vereinigten Königreichs auch auf Nordirland Anwendung finden?

Nordirland wird weiterhin zum Zollgebiet des Vereinigten Königreichs gehören. Das Protokoll zu Irland und Nordirland hindert das Vereinigte Königreich nicht, Nordirland in den räumlichen Geltungsbereich etwaiger künftiger Freihandelsabkommen aufzunehmen, sofern diese Abkommen die Anwendung des Protokolls nicht berühren.

Somit könnte Nordirland in Bezug auf Dienstleistungen und Investitionen, aber auch in Bezug auf den Zugang seiner Waren zu Drittlandsmärkten von künftigen Freihandelsabkommen des Vereinigten Königreichs profitieren. Es wird auch möglich sein, Waren nach Nordirland einzuführen, wenn nicht die Gefahr besteht, dass sie in ihrer ursprünglichen Form oder nach kommerzieller Verarbeitung in den EU-Binnenmarkt gelangen.

Wie sieht es mit der Mehrwertsteuer aus?

Um eine harte Grenze auf der irischen Insel zu vermeiden und gleichzeitig die Integrität des Binnenmarktes zu schützen, werden die EU-Mehrwertsteuervorschriften für Güter in Nordirland weiterhin gelten.

Wie funktioniert der Zustimmungsmechanismus?

Die EU und das Vereinigte Königreich haben sich auf einen neuen Zustimmungsmechanismus verständigt. Damit wird der parlamentarischen Versammlung für Nordirland entscheidender Einfluss auf die langfristige Anwendung relevanter EU-Rechtsvorschriften in Nordirland eingeräumt, die auf intensiven Diskussionen zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich beruhen wird. Die Kommission hat sich in dieser Frage kontinuierlich eng mit der irischen Regierung abgestimmt.

Konkret bedeutet das, dass die parlamentarische Versammlung vier Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums mit einfacher Mehrheit für oder gegen die weitere Anwendung relevanter EU-Rechtsvorschriften stimmen kann. Falls die Versammlung beschließt, diese Vorschriften nicht länger anzuwenden, setzt das Vereinigte Königreich die EU davon in Kenntnis. Dann würde das Protokoll zwei Jahre später außer Kraft treten.

Die Versammlung kann anschließend alle vier Jahre über die weitere Anwendung des einschlägigen EU-Rechts abstimmen. Wenn in der Versammlung gemeinschaftsübergreifend für die weitere Anwendung der einschlägigen EU-Vorschriften gestimmt wird, kann erst nach acht Jahren wieder darüber abgestimmt werden.

6. Was wurde in Bezug auf Gibraltar vereinbart?

Gemäß den Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017 *„darf ohne Einigung zwischen dem Königreich Spanien und dem Vereinigten Königreich kein zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich geschlossenes Abkommen auf das Gebiet von Gibraltar Anwendung finden“*.

Die bilateralen Verhandlungen zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich sind inzwischen abgeschlossen. Ein Protokoll, das diese bilaterale Regelung enthält, ist dem Austrittsabkommen beigelegt.

Das Protokoll bildet zusammen mit bilateralen Absichtserklärungen zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf Gibraltar ein Paket. Darin geht es um die bilaterale Zusammenarbeit auf den Gebieten Bürgerrechte, Tabak- und sonstige Erzeugnisse, Umwelt, Polizei und Zoll sowie ein bilaterales Abkommen, das die Besteuerung und den Schutz finanzieller Interessen regelt.

Auf dem Gebiet der Bürgerrechte legt das Protokoll den Grundstein für eine Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden beim Vollzug des Austritts, von dem die in der Gegend um Gibraltar lebenden Menschen und in besonderer Weise die Grenzgänger betroffen sind.

Im Bereich des Luftverkehrsrechts sieht es für den Fall, dass Spanien und das Vereinigte Königreich eine Einigung über die Nutzung des Flughafens Gibraltar erzielen, die Möglichkeit vor, das zuvor nicht für Gibraltar geltende Luftverkehrsrecht der EU während des Übergangszeitraums auf Gibraltar anzuwenden.

Auf dem Gebiet der Steuern und des Schutzes finanzieller Interessen legt das Protokoll den Grundstein für eine Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Hinblick auf die Gewährleistung umfassender Transparenz in Steuerangelegenheiten sowie auf die Bekämpfung von Betrug, Schmuggel und Geldwäsche. Das Vereinigte Königreich sagt zu, dass in Gibraltar die einschlägigen internationalen Standards eingehalten werden. In Bezug auf Tabak sagt das Vereinigte Königreich zu, bestimmte Übereinkommen in Bezug auf Gibraltar zu ratifizieren und spätestens zum 30. Juni 2020 ein System der Rückverfolgbarkeit und der Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Zigaretten in Kraft zu setzen. In Bezug auf Alkohol und Benzin sagt das Vereinigte Königreich zu, dafür zu sorgen, dass in Gibraltar ein Steuersystem in Kraft ist, das auf die Verhinderung von Betrug abzielt.

Für die Bereiche Umweltschutz und Fischerei sowie Zusammenarbeit auf den Gebieten Polizei und Zoll legt das Protokoll den Grundstein für eine Verwaltungszusammenarbeit der zuständigen Behörden.

Ferner ist ein spezieller Ausschuss zur Überwachung der Anwendung dieses Protokolls vorgesehen.

7. Was steht in der Politischen Erklärung?

Die Politische Erklärung begleitet das Austrittsabkommen und steckt den Rahmen für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich ab.

Mit ihr werden die Eckpunkte für eine ambitionierte, breite, vertiefte und flexible Partnerschaft festgelegt, die sich auf Handels- und Wirtschaftszusammenarbeit – in deren Zentrum ein umfassendes und ausgewogenes Freihandelsabkommen steht –, Strafverfolgung und Strafjustiz, Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung sowie weiter gefasste Bereiche der Zusammenarbeit erstreckt.

Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen sollen sicherstellen, dass die künftige Beziehung auf offenem und fairem Wettbewerb basiert.

Die genaue Art der Verpflichtungen wird den Ansprüchen an die künftige Beziehung entsprechen und der wirtschaftlichen Anbindung und der geografischen Nähe des Vereinigten Königreichs Rechnung tragen. Die Schutzmechanismen müssen deshalb gleiche Ausgangsbedingungen gewährleisten, bei denen die am Ende des Übergangszeitraums geltenden gemeinsamen hohen Standards in den Bereichen staatliche Beihilfen, Wettbewerb, Soziales und Beschäftigung, Umwelt und Klimawandel sowie bei relevanten Steuerangelegenheiten aufrechterhalten werden, um unfaire Wettbewerbsvorteile gegenüber der EU oder dem Vereinigten Königreich zu vermeiden.

Ferner bedarf es geeigneter Mechanismen für die Rechtsdurchsetzung im Vereinigten Königreich sowie für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

Worin lag das Problem mit der nordirisch-irischen Grenze?

Die 500 Kilometer lange Landgrenze des Vereinigten Königreichs mit der EU - zwischen Nordirland und dem EU-Mitglied Republik Irland - war vielleicht nicht das große Thema während der Referendum-Kampagne 2016, aber sie hat die BREXIT-Gespräche dominiert.

Keine der beiden Seiten möchte eine Rückkehr zu Kontrollen, Türmen, Zollposten oder Überwachungskameras an der Grenze; es war aber unklar, wie das Vereinigte Königreich aus Binnenmarkt und Zollunion ohne Grenze austreten soll.

Für Irland und Nordirland ist die Grenzfrage kein rein technisches, sondern ein politisches und psychologisches Problem, das an einen der brutalsten Konflikte in der jüngeren Geschichte Europas erinnert. In mehr als 30 Jahren Gewalt wurden im Nordirland-Konflikt mehr als 3.600 Menschen getötet.

Erst mit dem Karfreitagsabkommen von 1998 gab Irland Gebietsansprüche auf Nordirland auf, und es wurde vereinbart, dass die Nordiren selbst über ihre Zukunft entscheiden können. Nordirland blieb Teil des Vereinigten Königreichs – die Protestanten haben mit geschätzten 55 Prozent dort weiter die Mehrheit. Doch die Grenze zwischen Irland und Großbritannien, deren Posten jahrelang Ziel von Anschlägen radikaler irischer Nationalisten waren, wurde im EU-Kontext immer unwichtiger, physisch verschwand sie weitgehend. Der Brexit stellt diesen Status infrage.

Die Sichtweisen von EU und Vereinigtem Königreich klafften hier auseinander: Der Vorschlag der EU bestand darin, nach dem Brexit auf der Insel Irland einen "gemeinsamen Regelungsbereich" zu schaffen, der Nordirland in einer EU-Zollunion halten soll, wenn während der Handelsgespräche keine andere Lösung gefunden wird ("Backstop"). Das Vereinigte Königreich lehnte dies ab, da dies eine Grenze zwischen Nordirland und dem Rest des Vereinigten Königreichs bedeuten würde.

Der britische Gegenvorschlag im Chequers-Plan sah vor, dass das Vereinigte Königreich für Importe aus Drittländern zwei verschiedene Zollsätze erhebt: einen für Waren, die für den europäischen Markt bestimmt sind, und einen anderen für Güter, die in Großbritannien verkauft werden sollen, ohne dass an der Grenze regulatorische Kontrollen durchgeführt werden müssten. Zollanmeldungen und Mehrwertsteuerkontrollen könnten elektronisch erfolgen, so dass keine physische Grenze erforderlich wäre.

Was genau war die “Backstop“-Regelung?

Der “Backstop“ war als eine Art Versicherung für die irisch-nordirische Grenze gedacht und fang Eingang in die ursprüngliche Austrittsvereinbarung von 2018, die jedoch nie ratifiziert wurde.

Das Austrittsabkommen vom 14. November 2018 sah folgende Regelung vor: Der Backstop beinhaltet einerseits, dass das gesamte Vereinigte Königreich in einer Zollunion mit der EU verbleibt und zusätzlich dazu führen würde, dass Nordirland an einige Regeln des EU-Binnenmarkts (insbesondere an den freien Warenverkehr) gebunden sein würde, wenn bis zum Ende der Übergangszeit im Dezember 2020 keine andere Lösung gefunden werden kann. Das bedeutet, dass Waren, die nach Nordirland kommen, überprüft werden müssen, um zu sehen, ob sie den EU-Standards entsprechen

Die Backstop-Regelung gilt, bis sowohl die EU als auch das Vereinigte Königreich darin übereinstimmen, dass dies nicht länger erforderlich ist.

Wie viele Briten leben in der Steiermark?

Mit 1.1.2017 – das sind die jüngsten verfügbaren Daten – lebten genau 913 Personen mit Staatsbürgerschaft des Vereinigten Königreichs in der Steiermark; in ganz Österreich waren es 10.368. Umgekehrt leben derzeit rund 22.000 österreichische Staatsangehörige im Vereinigten Königreich.

Warum hat die Steiermark ein eigenes BREXIT-Gesetz geschaffen? Gilt dieses Gesetz?

Wenn es zu einem No-Deal-BREXIT, also einem Austritt ohne Austrittsabkommen gekommen wäre, hätten die britischen Staatsangehörigen in der Steiermark zahlreiche Rechte verloren, die ihnen durch Landesrecht gewährt werden. Das betrifft beispielsweise Themen wie die Wohnbauförderung, verschiedene sozialrechtliche Bestimmungen oder landesrechtlich geregeltes Berufsrecht. Das am 12. März 2019 einstimmig vom Landtag beschlossene Gesetz regelt, dass die britischen Staatsangehörigen, die zum Zeitpunkt des Austritts ihren Wohnsitz in der Steiermark haben oder die in beruflicher Hinsicht Landesrecht unterliegen, für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern gleichgestellt bleiben.

Dieses Gesetz wäre jedoch nur in Kraft getreten, wenn das Vereinigte Königreich ohne Abkommen ausgetreten wäre, denn das Abkommen regelt ja unter anderem die Rechte von britischen Staatsangehörigen in der EU und Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im Vereinigten Königreich. Da der Austritt auf Grundlage des Austrittsabkommens am 31. Jänner 2020 erfolgt ist, musste das steirische BREXIT-Gesetz nie wirksam werden.

Betrifft der BREXIT die steirische Wirtschaft?

Die Steiermark exportierte im ersten Halbjahr 2018 Waren im Wert rund € 12,4 Mrd. in alle Welt. Die wichtigsten Zielmärkte waren Deutschland (28,6 %), die USA (8,2 %) Italien (6,9 %), Großbritannien (5,2 %) und China mit einem Exportanteil von 3,7 %. Somit ist Großbritannien der viertwichtigste Exportmarkt der Steiermark, wobei es für Österreich nur der neuntwichtigste Partner (€ 2,1 Mrd. bzw. Exportanteil 2,8 %) ist.

Die Warenexportdynamik im ersten Halbjahr 2018 der Steiermark mit GB war enorm. So legten die Warenexporte um +53 % auf € 647 Mio. zu (Österreich +6,0 %). Die Importe hingegen stiegen um +218 % von € 110 Mio. auf € 351 Mio. Der Zuwachs bei Im- wie auch Exporten lag dabei beinahe zu 100 %

im Bereich der Fahrzeuge. Der Brexit hat daher unmittelbare Auswirkungen auf die steirische Wirtschaft.

Diese Auswirkungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Insgesamt werden wirtschaftliche Beziehungen für steirische Unternehmen mit GB schon alleine aufgrund nicht-tarifärer Handelshemmnisse (z.B. Normen, Zulassungen, Bürokratielast etc.) jedenfalls aufwendiger und damit auch teurer – dies gilt auch für alle im GB-Export mit der Steiermark konkurrierenden Regionen, aber auch für Exporte aus GB auf den Weltmarkt. Eine besondere Herausforderung wird dies insbesondere für (Klein-)Unternehmen bedeuten, die bisher nur innerhalb der EU exportierten.
- Zusätzliche tarifäre Handelshemmnisse werden diesen Effekt verstärken. Dementsprechend ist hier eine Option die Suche nach alternativen Quell- und Zielmärkten zu unterstützen.
- Bezogen auf das Jahr 2017 wären direkt Warenexporte in der Höhe von rund € 876 Mio. (4,0 % der steirischen Warenexporte) und geschätzt zusätzlich noch € 343 Mio. indirekt über die drei Haupt-handelspartner Deutschland, Italien und die USA potentiell gefährdet. Dies entspricht in Summe rd. 5,6 % des gesamten steirischen Warenaußenhandels.
- Dabei kann sicherlich nicht von einem Totalausfall der Handelsbeziehungen ausgegangen werden, sondern vielmehr von einer Neuausrichtung unter geänderten Rahmenbedingungen, die sich mit höheren Kosten und damit einem stärkeren Druck auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit auswirken werden und daher die oben skizzierten Unterstützungsmaßnahmen sinnvoll erscheinen lassen.
- Im Bereich der Dienstleistungsexporte steht grundsätzlich ein Volumen von 239 Mio. € für die Steiermark auf dem Prüfstand, wobei auch hier sicherlich kein Totalausfall zu erwarten ist – aufgrund der hohen Breite an verschiedenen Dienstleistungsarten ist insgesamt von einer potentiell geringen Betroffenheit auszugehen. Auch im Tourismus liegt der Anteil der Nächtigungen von Gästen aus GB 2017 bei max. 0,3-0,4 %.

Eckpunkte der Warenhandelsbeziehungen zwischen der Steiermark und dem Vereinigten Königreich:

- Die Warenhandelsbilanz der Steiermark mit Großbritannien ist deutlich positiv: Der Exportüberschuss mit Großbritannien betrug 2017 € +532 Mio.
- Im Zeitverlauf ist der Wert der Warenexporte aus der Steiermark nach GB steigend, nur OÖ exportiert mehr Waren. Dabei ist die Entwicklung des Exportes nach GB dynamischer als der steirische Außenhandel insgesamt. Die Warenexporte der Steiermark wurden im Zeitraum 2010 bis 2017 um +41,4 % (von 15,4 Mrd. € auf 21,7 Mrd. €) ausgeweitet. Hingegen kam es im Außenhandel mit Großbritannien zu einer Steigerung um +65,7 % (528 Mio. € auf 876 Mio. €).
- Innerhalb Österreichs stellt die Steiermark rund 22,4 % des Warenexportes mit Großbritannien und liegt damit auf Rang zwei hinter Oberösterreich (27,9 %) und vor Niederösterreich mit 12,1 %.
- Hinsichtlich der Warenimporte Großbritanniens mit Österreichs (2017: € 2.468 Mio.) wurden rund 31 % von Wien importiert, 16 % von Oberösterreich, je 14 % wurden von Salzburg bzw. der Steiermark (€ 344 Mio.) nachgefragt.
- Warenstruktur: Wie auch insgesamt für die Steiermark, sind auch für den Warenaußenhandel mit Großbritannien Fahrzeuge das wichtigste Exportgut. 2017 wurden Fahrzeuge im Wert von rund € 303 Mio. bzw. 35 % der gesamten Warenexporte nach GB exportiert. An zweiter Stelle lagen Maschinen mit rund € 109 Mio. bzw. 12 % und an dritter Stelle Papier mit € 72 Mio. mit 8,2 %.

- Bei den Importen ist eine stärkere Konzentration auf einzelne Gütergruppen zu erkennen. Von den Warenimporten in der Höhe von € 344 Mio. waren € 102 Mio. bzw. rund 30 % der Gruppe Fahrzeuge zuzuordnen. € 63 Mio. bzw. 18 % waren der Gruppe Mineralische Brennstoffe; Mineralöle, Destillationserzeugnisse (KN 27) zuzuordnen. Im Wert von € 35 Mio. bzw. 10 % aller Warenimporte der Steiermark aus Großbritannien wurden Maschinen (KN84) importiert.

Laut einer Studie der Bank Austria hängen überdies rund 5.900 steirische Arbeitsplätze direkt oder indirekt am Waren- und Dienstleistungshandel mit dem Vereinigten Königreich.

Das Land Steiermark hat im Internationalisierungszentrum ICS eine eigene BREXIT-Hotline für steirische Unternehmen eingerichtet: 0316-601-400 (Mo.-Do. 8-17, Fr. 8-14), E-Mail: office@ic-steiermark.at.

Warum verlässt das Vereinigte Königreich die EU?

Am 23. Juni 2016 wurde eine Volksabstimmung durchgeführt, um zu entscheiden, ob das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union austreten oder darin bleiben soll. 51,9% stimmten dabei für einen Austritt. Die Wahlbeteiligung betrug 71,8%, das sind mehr als 30 Millionen Wahlberechtigte. Das Ergebnis der Volksabstimmung ist rechtlich nicht bindend, allerdings stimmten alle wesentlichen politischen Parteien darin überein, das Ergebnis zu respektieren.

Innerhalb des Vereinigten Königreichs waren die Ergebnisse recht unterschiedlich: England stimmte mit 53,4% für einen BREXIT, Wales ebenso mit 52,5%. Schottland und Nordirland hingegen stimmten mit 63% bzw. 55,8% für einen Verbleib in der EU.

Wie werden die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU langfristig aussehen?

Das weiß derzeit noch niemand genau. Die Eckpunkte der künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU sollen zum Austrittszeitpunkt in der politischen Erklärung geregelt sein. In der daran anschließenden Übergangsperiode sollen die zahlreichen Details der Beziehungen ausführlich geregelt werden.

Die politische Erklärung zu den zukünftigen Beziehungen EU-Vereinigtes Königreich spricht von einer Freihandelszone und intensiver Kooperation im Warenverkehr, ohne Zölle und mengenmäßige Beschränkungen.

Kann ich nach dem BREXIT noch in Großbritannien ein Erasmus-Semester machen?

Aufgrund des Austrittsabkommens wird das Vereinigte Königreich weiterhin uneingeschränkt an den laufenden Programmen und für die gesamte Laufzeit 2014-2020 teilnehmen. Daher bleibt die britische Beteiligung an Erasmus + in der aktuellen Phase der Programme unverändert. Dies bedeutet, dass alle bestehenden Erasmus + -Projekte, an denen eine britische Organisation beteiligt ist, ihre Aktivitäten während der gesamten Projektdauer wie geplant durchführen können.

Auch für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für 2020 können britische Organisationen und Organisationen im Ausland, die Anträge bei einer britischen Organisation als Partner einreichen möchten, wie geplant fortfahren.

Alle erfolgreichen Antragsteller für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für 2020 können während der gesamten Laufzeit ihres Projekts mit Großbritannien zusammenarbeiten. Dies bedeutet,

dass Projekte, die von Nationalen Agenturen finanziert werden, Teilnehmer nach Großbritannien entsenden sowie Teilnehmer aus Großbritannien aufnehmen und an finanzierten KA2 / 3-Projekten (sowohl von Großbritannien aus als auch von Partnern aus) während der gesamten Projektlaufzeit teilnehmen können.

Nach der Übergangszeit (ab dem 1. Januar 2021) besteht die Möglichkeit, dass das Vereinigte Königreich als Nichtmitglied der EU (wie z.B. Norwegen oder die Türkei) Teil von Erasmus + wird. Dies würde den Abschluss eines Sondervertrags zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU für jedes Programm erfordern.

Ist der BREXIT der erste EU-Austritt?

Ja. Bislang ist noch kein Staat ausgetreten. Allerdings hat Grönland, ein autonomes Gebiet, das zu Dänemark gehört, 1982 in einer Volksabstimmung entschieden, dass die EU-Regelungen auf Grönland keine Anwendung mehr finden, was durch einen Vertrag durchgeführt wurde.

Gilt die Europäische Krankenversicherungskarte nach dem BREXIT im Vereinigten Königreich?

Diese Frage wird in den Verhandlungen während der Übergangsfrist bis voraussichtlich Ende 2020 geklärt. Bis dahin gilt sie aber – wenn das Austrittsabkommen beschlossen wird - weiterhin im Vereinigten Königreich. Bei einem Austritt ohne Abkommen gilt sie nicht mehr.

Könnte das Vereinigte Königreich nach dem BREXIT der EU wieder beitreten?

Grundsätzlich ja. Dies wäre aber kein Automatismus. Das Vereinigte Königreich müsste einen Antrag stellen und alle Mitgliedstaaten müssten einem Beitritt – nach erfolgreichen Beitrittsverhandlungen – zustimmen. Es wäre zu erwarten, dass viele der Sonderregelungen, die für das Vereinigte Königreich derzeit gelten, dann nicht mehr möglich wären.

Bleibt Englisch eine EU-Amtssprache?

Ja. Englisch ist auch eine Amtssprache in Irland und auf Malta und wird daher auch eine der 24 EU-Amtssprachen bleiben.

Können österreichische Staatsangehörige im Vereinigten Königreich die britische Staatsbürgerschaft annehmen und gleichzeitig die österreichische behalten?

Das ist nur in Ausnahmefällen möglich. Das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz sieht diese Möglichkeit nur vor, wenn ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund im Privat- und Familienleben vorliegt; oder die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Interesse der Republik Österreich liegt. In allen anderen Fällen verliert man die österreichische Staatsbürgerschaft bei Annahme einer fremden.

Der Brexit allein reicht derzeit in der österreichischen Behördenpraxis nicht aus, um die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu rechtfertigen.

Sind britische Staatsangehörige, die in der Steiermark leben, bei der steirischen Gemeinderatswahl im März 2020 wahlberechtigt?

Ja. Die Gemeinderatswahl findet am 22. März 2020 statt. Wahlberechtigt sind alle Personen, die spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und *am Stichtag* die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Zwar haben britische Staatsangehörige am 22. März keine Staatsangehörigkeit eines EU-Staates mehr, allerdings war/ist der für die Gemeinderatswahl festgesetzte Stichtag der 6. Jänner 2020. Da das Vereinigte Königreich an diesem Tag noch in der EU war, sind britische Staatsangehörige aktiv und passiv wahlberechtigt.

Aktiv bedeutet, britische Wahlberechtigte können bei der Wahl ihre Stimme abgeben; passiv bedeutet, sie können – in den Gemeinderat – gewählt werden.

Beim passiven Wahlrecht gibt es allerdings eine wichtige Einschränkung: Obwohl britische Staatsangehörige gewählt werden können, müssten sie in der Folge ihr Mandat zurücklegen. Das steirische Landesrecht sieht vor, dass man ein Gemeinderatsmandat verliert, wenn *nach der Wahl* eine Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Gemeinderat entfällt. Dies wäre bei britischen Staatsangehörigen der Fall.

Haben Sie noch weitere Fragen?

Wenden Sie sich bitte an das

Europe Direct Informationszentrum des Landes Steiermark

A9 Referat Europa und Außenbeziehungen

Landhausgasse 7 / Ecke Raubergasse 8, 5. Stock, Zimmer 501
8010 Graz

E-Mail: europedirect@stmk.gv.at

Tel.: 0316 / 877 – 2200

BREXIT-Hotline für steirische Unternehmen

Internationalisierungszentrum Steiermark (ICS)

Tel.: 0316-601-400 (Mo.-Do. 8-17, Fr. 8-14)

E-Mail: office@ic-steiermark.at

BREXIT-Seite des Bundeskanzleramts:

⇒ www.bundeskanzleramt.gv.at/brexit

Informationen für Auslandsösterreicher im Vereinigten Königreich:

⇒ <https://cms.bmeia.gv.at/oeb-london/service-fuer-buergerinnen/brexit/>

Europäische Kommission

⇒ **Fragen und Antworten zum Brexit (24.1.2020)**
ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_20_104

⇒ **Brexit-Austrittsabkommen und Politische Erklärung (12.11.2019)**
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2019:384I:FULL&from=DE>